Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 38 zur ABE-Nr. 45821 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000478-R0-104

Anlage-Nr.: 48d Seite: 1/4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 42R770

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

| Radtyp: | 42R770 |
|------------------------|------------------------------|
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | RONAL |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | 42R7705.37 |
| Radausführungskennz.: | 42R7705.37 |
| Radgröße: | 7Jx17H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 45 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 112 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 76,00 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | 3 Ø76 Ø66.45 |
| geprüfte Radlast: *) | 755 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2185 mm |

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

| Radbefestigung | | | | | | | |
|----------------|-------|--|-------------|---------|--|--|--|
| Auflagen- | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs- | | | |
| Kürzel | | | | moment | | | |
| BF1 | 1+2 | Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, | ZP50722 | 130 Nm | | | |
| | | Schaftlänge 26,5 mm | | | | | |

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 38 zur ABE-Nr. 45821 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000478-R0-104

Anlage-Nr.: 48d Seite: 2 / 4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 42R770

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | | |
|-----------------------|---------------------------|---|-----------|----------------------------|--|--|--|
| H15 | e11*2007/46*2977* | | | | | | |
| H15 | e5*2007/46*1030* | | | | | | |
| Motorleistung (kW) | | zulässige Reifengr vorne und hinten, | | Auflagen und Hinweise | | | |
| 80 bis 155 | Nissan Infiniti Q30, Q30S | S 215/60R17 A93a) | | A02) bis A10) BF1) | | | |
| | | 225/55R17 A93a) | | | | | |
| | | 225/60R17 G1G) | | | | | |
| | | 235/55R17 | | | | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | | | |
| | | vorne | hinten | | | | |
| | | 215/60R17 A93a) | 235/55R17 | A02) bis A10) BF1) V00) | | | |

| Typ(en): | p(en): ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | | | |
|--------------------|----------------------------------|---|-----------|----------------------------|--|--|--|--|
| H15 | e11*2007/46*2977* | | | | | | | |
| H15 | e5*2007/46*1030* | | | | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifen vorne und hinte | | Auflagen und Hinweise | | | | |
| 125 bis 155 | Nissan Infiniti QX30 | 215/60R17 A93a) 225/55R17 235/55R17 zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | A02) bis A10) BF1) | | | | |
| | | | | Auflagen und Hinweise | | | | |
| | | vorne | hinten | | | | | |
| | | 215/60R17 A93a) | 235/55R17 | A02) bis A10) BF1) V00) | | | | |
| | | 225/55R17 | 245/50R17 | A02) bis A10) BF1) V00) | | | | |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 38 zur ABE-Nr. 45821 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000478-R0-104

Anlage-Nr.: 48d Seite: 3 / 4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 42R770

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden: Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 26,5 mm Zubehörkit: ZP50722 Anzugsmoment: 130 Nm
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 38 zur ABE-Nr. 45821 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000478-R0-104

Anlage-Nr.: 48d Seite: 4/4

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 42R770

- G1G) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/45R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 48d mit den Seiten 1-4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 42R770 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 24.01.2020